ließ, statt seine Beschwerden selbst auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Gebt Kindern keinen Alkohol!

Der Arbeiterabstinentenbund, der sich über das ganze Deutsche Reich erstreckt und der sich die systematische Bekämpfung des Alkohols zur Aufgabe gestellt hat, umfaßt eine große Anzahl abstinenter Arbeiter. Im proletarischen Befreiungskampfe sind klare Köpfe unerläßlich. Und es läßt sich nicht leugnen, daß der Alkohol einen unheilvollen Einfluß auf die Menschen ausübt und daß seine Herrschaft auch der vorwärtsstrebenden Arbeiterschaft hinderlich ist. Wenn auch zugegeben werden mag, daß bei der Bekämpfung des Alkohols, soweit die Erwachsenen in Frage kommen, manchmal des Guten zu viel getan worden ist — alle Einsichtsvollen werden aber doch darin übereinstimmen, daß den Kindern Alkohol in jeder Form und jeder Menge vorzuenthalten ist. Ein in Chemnitz den Eltern von der Schulbehörde eingehändigtes Merkblatt sagt darüber:

„Der in allen geistigen Getränken — Bier, Wein, Branntwein — enthaltene Alkohol ist kein Stärkungs- oder Nahrmittel, sondern ein gefährliches Gift. Dieses Gift wirkt bei Kindern besonders gefährlich, da sie noch keine fertigen, sondern werdende Menschen sind, bei denen der zarte Organismus in Entwicklung und Ausbildung begriffen ist. Scheinbar kräftigt der Alkohol. Er läßt das Müdigkeitsgefühl schwinden und erhöht vorübergehend die Leistungsfähigkeit. Das geschieht aber nicht durch Zufuhr neuer Kraft, sondern durch die durch Nervenreiz bewirkte Erregung. Läßt diese nach, so folgt größere Erschlaffung. Alkohol ist ein böser Feind der leiblichen Gesundheit der Kinder! Alkohol beeinflußt höchst ungünstig die Ernährung. Der Hunger wird für kurze Zeit betäubt, der Appetit für zuträgliche Nahrung gemindert und die Verdauung verlangsamt und gestört. Alkohol verschlechtert das Blut und legt dadurch Grund zu vielen Krankheiten. Er hält im Wachstum zurück und schwächt die Widerstandskraft gegen Erkältung und Ansteckungskrankheiten. Alkohol führt dauernde Erkrankung der Schleimhäute herbei: Katarrhe des Mundes, der Nase, des Kehlkopfes, der Lunge usw. stellen sich ein. Alkohol bewirkt Erkrankungen des Herzens, der Leber und der Blutgefäße. Alkohol ist ein böser Feind der geistigen Gesundheit der Kinder! Die größten Störungen ruft Alkohol im zarten und feinen Organbau im Gehirn hervor, dem Sitze der geistigen Fähigkeiten, der Willenskraft, des Gefühls usw. Zwar wird auch hier nach Aufnahme des geistigen Getränkes anfangs das Kraftgefühl erhöht, aber nur zu rasch folgt die Erschlaffung der geistigen Tätigkeit. Kinder, die Alkohol genießen, lernen schwer und langsam. Ihre Arbeit ist fehlerhaft und unzuverlässig. Sie sind träge und unaufmerksame Schüler. Alkohol stört die Gehirntätigkeit und vermindert stark alle geistige Aufnahme- und Lerntätigkeit. Die Urteilskraft wird geschwächt und das Gedächtnis unsicher. Alkohol raubt die Lust zur Arbeit und zu geistiger Beschäftigung. Alles Tun der Kinder wird flüchtig und oberflächlich. Alkohol ist ein böser Feind der sittlichen Gesundheit der Kinder! Die schlimmste Wirkung des Alkohols bei Kindern ist die Lähmung der sittlichen Kraft. Alkohol hebt alle Willenskraft auf. Die Kinder stehen unter der Herrschaft ihrer Leidenschaften, ruhige Ueberlegung und Selbstbeherrschung gehen verloren. Die Kinder werden arbeitsscheu und gleichgültig. Sie geraten in Widerspruch mit Anstand und Sitte und neigen zu Streit und zu Vergehen. Alkohol stachelt auch die sinnlichen Begierden auf, das Kind schreckt vor Ausschweifungen nicht zurück. Mütter! Es ist schweres Unrecht, wenn ihr euern Kindern während der Wachstums- und Entwicklungsjahre Alkohol verabreicht. Alkohol gibt keine Kraft, er verzehrt das im Körper aufgespeicherte Kapital von Gesundheit, Kraft und Lebensenergie."

Sind Reisespesen pfändbar?

Eine sehr interessante Entscheidung fällte die dritte Kammer des Kaufmannsgerichts unter Vorsitz des Gewerberichters Meding. Der Reisende L. war bei der Firma Schneider und Komp. gegen 150 M. Monatsgehalt und 12 M. Tagesspesen beschäftigt. Da erhielt eines Tages die Firma einen Ueberweisungsbeschluß zugestellt, wonach einem Gläubiger des Reisenden das Recht zustehe, dessen Spesen und 25 M. seines Gehalts zu pfänden. Die Firma zahlte auch dem Gläubiger die 25 M. — wenn sie unstreitig verpflichtet war — und die vollen Spesen, die sie vertragsmäßig dem Reisenden zu zahlen hatte, aus. Dem Reisenden gab sie keine Spesen, verlangte aber von ihm, daß er auf die Reise gehen solle. Da der Reisende erklärte, nicht eher auf die Reise gehen zu wollen, bevor er Spesen bekomme, wurde er ohne vorherige Kündigung entlassen. Sein Entschädigungsanspruch an die Firma beträgt nach Abzug der zu pfändenden Summe 370,55 M. Die Beklagte leitet Entlassungsgründe her: aus der Tatsache der Pfändung, indem sie in dem Erscheinen des Gerichtsvollziehers eine Geschäftsschädigung erblickt, sowie aus der Weigerung des Klägers, auf die Reise zu gehen. Sie macht weiter geltend, daß sie sich die Spesen habe pfänden lassen müssen, denn der Pfändungs-Ueberweisungsbeschluß erwähne die Spesen ausdrücklich mit. Von der Firma könne aber nicht verlangt werden, daß sie die Spesen zweimal zahle. — Das Gericht entscheidet dahin: Nach dem Gesetz ist nur das Einkommen über 125 M. monatlich pfändbar, die 25 M. Gehalt sind demnach zu Recht an den Gläubiger abgeführt worden. Die Spesen sind kein Einkommen des Klägers, sondern gewissermaßen Betriebsmittel, die im Interesse der Firma verwendet werden. Daran ändert nichts der Umstand, daß dem Reisenden vielleicht ein Teil der Spesen zugute kommt. Der Umstand, daß bei der Firma wegen des Klägers gepfändet wurde, ist kein Grund zur Entlassung. Nach dem Vertrag war die Firma verpflichtet, dem Kläger täglich 12 M. Spesen zu zahlen. Wenn die Firma schon den Fehler machte, und die Spesen an den Gerichtsvollzieher abführte, so hätte sie wenigstens einsehen müssen, daß der Reisende unmöglich ohne Spesen auf Reisen gehen kann. Die Entlassung wird als unberechtigt angesehen und die Firma zur Zahlung verurteilt, nach dem ein für die Beklagte günstiger Vergleichsvorschlag an deren Einsichtslosigkeit scheiterte. (Als Beisitzer nahmen teil: Kaufmann Leutemann, Hoflieferant Mühlberg, Reisender Schenk und Prokurist Röber.)

Unfallverletzte und Hermannhaus-Leipzig.

Ein Dresdner Unfallrenten-Empfänger, der anfangs dieses Jahres Aufnahme in das Hermannhaus zu Stötteritz bei Leipzig gefunden, hat sich über die Behandlung, die ihm und anderen Heilungsbedürftigen dort zuteil geworden ist, bei der Berufsgenossenschaft sowohl als auch bei dem dirigierenden Arzt Prof. Dr. Windscheid brieflich beschwert. Infolge dieser Briefe ist nun von einem Krankenwärter Privatbeleidigungsklage gegen ihn angestrengt worden, da die schweren Vorwürfe unberechtigt und nicht auf Wahrheit beruhen sollen. Der Beklagte hält jedoch seine Angaben aufrecht und beruft sich auf die gleichartigen Beschwerden anderer Verletzten, die ebenfalls im Hermannhaus geweilt haben. Da ihm aber die Namen und Adressen der Personen nicht mehr genau bekannt sind, so ersucht er die Betreffenden auf diesem Wege, Name wie auch Adresse an das Arbeiter-Sekretariat zu Dresden, Ritzenbergstraße 2, 3. Etage, gelangen zu lassen, eventuell dorthin gleichzeitig Mitteilung zu machen über ihre Erfahrungen im Hermannhaus.

Arbeiterfreundliche Blätter werden um Abdruck ersucht.

Vom Wetter.

In bezug auf Beständigkeit des Wetters scheint sich dieses Jahr für die Menschen nicht gerade angenehm einrichten zu wollen. Dergleichen abnorme, plötzlich wechselnde Witterung, wie sie die letzte Zeit brachte, kann auch den geduldigsten Menschen aus der Fassung bringen. Der Temperaturunterschied von gestern auf heute war geradezu frappierend. Der gestrige Tag brachte, und zwar auch ganz plötzlich, eine schier unerträglich schwüle Hitze, einen rechten Hundstag. Die dünnsten und leichtesten Kleidungsstücke wurden hervorgeholt und hergerichtet. Am Nachmittag gab es in den Schulen sogar Hitzeferien. Heute früh aber mußte man sich fröstelnd vom geöffneten Fenster zurückziehen. Ein heftiges Gewitter, das in der Nacht viele ängstliche Menschen um einen wesentlichen Teil des Schlafes brachte, verbunden mit einem wolkenbruchartigen, auch die Nerven beunruhigenden Platzregen, hat diesen ungewöhnlichen Temperaturunterschied bewirkt. Mit Gewittern scheint Pluvius in diesem Jahre überhaupt sehr freigebig sein zu wollen. Kaum daß sich die Sonne sehen läßt, da leuchtet und grollt es auch schon in den höheren Regionen. Der ganze vorige Sommer wurde von einem direkt unbeständigen Wetter der erholungsbedürftigen und nach Licht und Wärme dürstenden Menschheit verhunzt — in diesem Jahre scheint es nicht besser werden zu wollen.

Durch Grubengase erstickt.

In einem Hause der Prager Straße fiel der Hausmann in die Senkgrube, wobei er erstickte. Die zur Hilfe herbeigerufene Feuerwehr fand den Mann schon tot vor.

Vermischte Nachrichten. Die übliche Stadtverordnetensitzung fällt in nächster Woche aus. — Wegen des Geburtstags des Königs werden am Montag den 25. Mai die städtischen Kanzleien nur von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, die städtischen Kassen von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet sein. — Eine Sitzung des Kreisausschusses Dresden findet Freitag den 29. Mai, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Kreishauptmannschaft, Schloßstraße 34/36, statt. — Gestern nachmittag beging ein achtjähriger Knabe in einer Wohnung des Hauses Rosenstr. 103 b die Unvorsichtigkeit, Petroleum aus einer Flasche in die brennende Küchenofenfeuerung zu gießen. Infolgedessen explodierte die Flasche und der Knabe verletzte sich am Gesicht. Auch der Fußboden und verschiedene Mobiliengegenstände wurden durch das herumspritzende brennende Petroleum beschädigt.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

In mißliche Verhältnisse ist der Geschirrführer Flegel in Dresden durch einen Unfall geraten, den er am 20. April 1907 erlitt. F. hat damals den linken Arm gebrochen und sich die Finger verstaucht. Längere Zeit wurde er in der Renherschen Klinik behandelt, ohne daß jedoch eine Heilung erfolgt wäre. Der Arm ist völlig steif geblieben und zum arbeiten absolut nicht mehr zu gebrauchen. Auf Grund ärztlichen Gutachtens wurde ihm eine Unfallrente von 66⅔ Proz. zugesprochen. F. legte hiergegen Berufung ein, geltend machend, daß er seit jenem Unfall noch nicht wieder gearbeitet habe, und daß er wegen seines steifen Armes auch keine passende Beschäftigung finde. Das Schiedsgericht verkannte nicht die Notlage des Mannes, sah sich aber gezwungen, die Berufung zu verwerfen, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen der gänzliche Verlust des linken Armes nur mit 70 Proz. entschädigt wird.

Der Arbeiter Loos aus Graupen zog sich am 28. Oktober 1907 in einem Steinbruche bei einem angeblichen Zusammenstoß zweier Loris eine Quetschung beider Unterschenkel zu. An die Behandlung wegen des Unfalls schloß sich dann eine solche wegen Ischias an, an der L. auch zirka ein halbes Jahr vor dem Unfall gelitten hat. Nach dem ärztlichen Gutachten ist die jetzt noch teilweise bestehende Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich keine Unfallsfolge, hat vielmehr seine Ursache in dem Ischiasleiden. Die Gewährung einer Rente ist deshalb abgelehnt worden. Aus demselben Grunde wird auch der Rentenanspruch vom Gericht abgewiesen.

Aus der Umgebung.

Heidenau. Wir erhalten folgende Zuschrift vom hiesigen Gemeindevorsteher: „In der gestrigen Nummer der Dresdner Volkszeitung ist über den Verlauf einer Gemeinderatssitzung ein Artikel erschienen. Es heißt dort, der Gemeindevorstand habe Petenten erklärt: „er werde mit aller Kraft im Gemeinderat für den Achtuhr-Ladenschluß eintreten". Diese Behauptung ist unzutreffend. Richtig ist zwar, daß ein Beteiligter bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand vorgesprochen hat. Dies ist, nebenbei bemerkt, in der Zeit nach der erstmaligen Behandlung des Antrages im Gemeinderat, zu welchem Zeitpunkte die Zweidrittel-Mehrheit der Inhaber der offenen Verkaufsstellen für den früheren Ladenschluß noch nicht vorlag, und vor der anderweiten Abstimmung der Geschäftsinhaber gewesen. Diesem Beteiligten hat der unterzeichnete Gemeindevorstand erklärt, daß er den Bestrebungen auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses nicht unsympathisch gegenüberstehe und die letzteren fördern werde, wenn eine erneute Abstimmung der beteiligten Geschäftsinhaber die Zweidrittel-Mehrheit ergebe und von gegnerischer Seite beachtliche oder doch erwägenswerte Einwände nicht geltend gemacht wurden. In der letzten Gemeinderatssitzung sind nun tatsächlich Einwendungen gegen den Antrag erhoben worden, die jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen waren. Sie, die Einwände, waren so, daß sie mindestens einer Prüfung zu unterziehen sein werden, zumal sie auf örtliche Verhältnisse usw. gegründet wurden. Ueberdem wird hiermit noch festgestellt, daß die Bestrebungen der Zweidrittel-Mehrheit der hiesigen Geschäftsinhaber nicht, wie der Artikel mehr oder weniger besagt, abgelehnt sind, wozu übrigens der Gemeinderat gar nicht zuständig wäre, sondern eine teilweise Befürwortung erfahren haben."

Was in dieser Zuschrift gesagt wird, ist für die Beurteilung der Angelegenheit ganz unwesentlich.

Gerichtszeitung.

Oberlandesgericht.

Ein sonderbarer Strafrechts-Irrtum. Vor einiger Zeit nahm der Flurschütz Aug. K. der Gebener Jagdgenossenschaft bei Bautzen seinen Bruder Ernst und einen anderen Bekannten namens Sch. zum Enteschießen mit ins Revier. Der Flurschütz postierte die beiden auf entfernte Anstände am sogenannten Lugteich. Der Flurschütz hatte seitens der Jagdgenossenschaft die Genehmigung, bekannte Jäger zum Abschuß mit ins Revier zu nehmen. Nicht wenig erstaunt waren die nichtkonzessionierten Jäger, als sie eine Anklage wegen Jagdvergehens erhielten. Vom Schöffengericht wurden sie wegen Vergehens nach § 292 des Strafgesetzbuchs und § 19 des Jagdgesetzes bestraft. Der § 292 des Strafgesetzbuchs bedroht jeden mit Strafe, der unberechtigterweise die Jagd ausübt, während im § 19 des Jagdgesetzes das gemeinsame Jagen geregelt und bestimmt wird, daß die Jäger immer in der Nähe des Jagdberechtigten aufzuhalten haben. Das Landgericht bestätigte das Urteil und führte aus, daß die Angeklagten sich zwar im Besitze der Genehmigung befunden hätten. Hier liege aber ein Irrtum vor, der sie nicht vor Strafe zu schützen vermöge. Die Revision vor dem Oberlandesgericht hatte insofern Erfolg, als Sch. freigesprochen wurde. Der Strafsenat führte aus, daß § 292 des Strafgesetzbuchs gar nicht anzuwenden sei. Wenn die Jagdberechtigten, in diesem Falle also durch den Flurschützen, ihre Einwilligung gegeben hätten, könne von einem unberechtigten Jagen auf fremdem Revier keine Rede sein. Auch der § 19 des Jagdgesetzes sei nicht anwendbar. K. konnte, da er nicht nur als Helfer in Frage kam, sondern auch noch wegen einer anderen Sache beteiligt werden war, nicht freigesprochen werden.

Schöffengericht.

Gemeine Gaunerei. Der 23 Jahre alte Kaufmann W. Schlenker strich auf den Straßen herum und machte sich an Schulknaben heran, denen er versprach, ihnen Briefmarken zum Sammeln billig verschaffen zu wollen. Die Kinder gingen dann gewöhnlich nach Hause, bestürmten ihre Mutter mit Bitten um Geld, und wenn sie solches erhielten, eilten sie freudig zu dem sie erwartenden Manne. Von den Kindern abgeschwindelten Beträge bewegen sich zwischen 8 Pf. und 1 M. Dem Angeklagten glückte der Betrug in zahlreichen Fällen. Von ebenso gemeiner Gesinnung zeugt ein anderer Fall. Er hatte ein Verhältnis mit einem Dienstmädchen. Das volle Vertrauen, das ihm unerfahrene Mädchen entgegenbrachte, benutzte er dazu, ihr noch nach Uhr mit Kette, Armband und Ring abzuschwindeln und zu versetzen. Wenn er mit ihr ausging, wußte er es dahin zu bringen, daß sie ihm das Portemonnaie übergab. Das schwer verdiente Geld gab er dann aus, als wenn es ihm gehörte und nicht alle werden könnte. Er spielte damit den großen Mann und hielt andere frei. Das Mädchen wagte nicht, gegen diese Verschwendung ihrer sauer verdienten Spargroschen Einspruch zu erheben. Unter der Vorspiegelung, ihre Schmuckgegenstände einlösen zu wollen, veranlaßte er sie zur Hergabe von 20 M. Das Geld vertubelte er, und das Dienstmädchen hatte das Nachsehen. Sie stand vollständig unter seinem Einfluß, und es dauerte nicht lange, so hatte er sie völlig gebrandschatzt. Die Dienstherrschaft war inzwischen dahinter gekommen und gab dem Mädchen keinen Lohn mehr aus, um zu verhüten, daß es denselben Weg nehme wie die Ersparnisse und Schmucksachen. Da stiftete der Angeklagte das Mädchen schließlich noch an, die Dienstherrschaft zu bestehlen, um weitere Mittel flüssig zu machen. Das Mädchen hatte nicht die Kraft, sich seinem Einflusse zu entziehen und es entwendete eine alte Decke und alte Kleidungsstücke, die sie zu Putzen verwenden sollte. Er verpfändete die Sachen und vertrödelte das Geld. Endlich wurde seinem Treiben zur rechten Zeit ein Ende gemacht. Er wird zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Wassergehalt der Margarine. Der Kaufmann Theodor Köllmann erhielt von der Polizei eine Strafverfügung über 20 M., weil die von ihm in den Handel gebrachte Margarine zu viel Wasser enthalte. Er beantragte richterliche Entscheidung. Der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamtes, Dr. Berthien, bezeichnet die Margarine als gefälscht, weil sämtliche von ihm analysierte Proben 18 bis 22 Proz. Wasser enthielten. Nach dem Gesetz dürfe Butter — nachdem sie gesalzen oder ungesalzen ist — 16 und 18 Proz. Wasser enthalten. Die Vereinigung der Margarinefabriken hat privat eine Grenze von 16 Prozent Wassergehalt bei Margarine vereinbart. Der Angeklagte mußte kostenlos freigesprochen werden, da eine Verurteilung der gesetzlichen Grundlage entbehren würde. Eine Grenze des zulässigen Wassergehaltes ist nur bei der Butter festgesetzt, für die Margarine gibt es in dieser Beziehung jedoch weder Vorschrift noch Grenze. Die polizeiliche Strafverfügung war zu Unrecht auf § 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln gestützt.

Elfter Schmiede-Verbandstag.

Dresden, 22. Mai.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen wurde beschlossen, daß die Maßregelungsunterstützung in allen Klassen der Streikunterstützung gleichgestellt wird. Die Umzugsunterstützung wurde in der vorgeschlagenen Form angenommen. Es wurde dann zur Revision des Verbandsstatuts geschritten. Ein dazu gestellter Antrag, den Sitz des Zentralvorstandes von Hamburg nach Berlin zu verlegen, wurde abgelehnt. Im allgemeinen wurde den von der Statutenberatungskommission gemachten Vorschlägen zugestimmt. Auch die einzelnen Reglements wurden mit einigen Abänderungen angenommen. Die Anträge wurden ohne wesentliche Debatten erledigt. Hier wurde auch gleich als Ort des nächsten Verbandstages München mit großer Mehrheit gewählt.

Ueber gewerkschaftliche Taktik referierte Lange-Hamburg: Wenn wir diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt haben, so hauptsächlich deshalb, weil sich Sachen ereignet haben, die besprochen werden müssen. Redner kam dann auf die Aussperrungsfähigkeit der Arbeitgeber zu sprechen. Bei durchgeführten Lohnbewegungen dürfen wir in Zukunft nicht mit dem Erzielten prahlen, denn dadurch würden aus rückständigeren Gegenden indifferente Kollegen herangelockt. Auch müssen wir versuchen, den Arbeitsnachweis in unsere Hände zu bekommen. Es ist dies ein Vorteil für die Organisation. Wir müssen eine Zentralisation des Arbeitsnachweises herbeizuführen suchen. Redner bespricht dann die Vereinbarungen, die zwischen Parteivorstand und Generalkommission der Gewerkschaften in bezug auf die Maifeier getroffen worden sind. Wie soll die Maifeier in Zukunft vergangen werden? Es wird für uns abzuwarten sein, was der nächste Gewerkschaftskongreß in dieser Frage beschließen wird.

Schmidt-Berlin (Vertreter der Generalkommission): Die Angriffe, die man vielfach gegen die Vereinbarungen in bezug auf die Maifeier gerichtet habe, seien unberechtigt. Die Maifeier soll eben nur durchgeführt werden, wenn nicht schwere Kämpfe die Folge sind. In einer Zeit wirtschaftlichen Niedergangs muß man wohl bedenken, daß Vorsicht und Einhalt bei der Maifeier geboten ist. Es sei falsch, wenn man annähme, die Maifeier sei durch die Vereinbarungen unterbunden worden. Wir müssen die Unterstützungen haben, denn die Gemaßregelten haben einen Anspruch darauf. Durch die Resolution sei eine Grundlage in dieser Frage geschaffen worden. Der Gewerkschaftskongreß werde abermals Stellung nehmen. Es sei selbstverständlich, daß der Parteivorstand in dieser Frage nicht nur mit rate, sondern auch tate.

Hänel-Dresden ist der Meinung, daß die Vereinbarungen hemmend auf die Maifeier gewirkt hätten. Den Gemaßregelten eine Unterstützung vom fünften Tage an zu geben, sei taktisch unklug. Vom ersten Tage ab müsse eine Unterstützung gegeben werden. Das Bremsen ist nur schädlich. — Siering-Berlin: Wir alle sind der Meinung, daß der 1. Mai durch Arbeitsruhe begangen werden muß, aber wir müssen uns den Verhältnissen anpassen. Gebremst hat die Partei nicht, sie hat nur getan, was sie tun mußte. — Grünberg-Frankfurt a. M. bezeichnet die Vereinbarungen als einen Pfeiler der Maifeier. — Fritzsche-Dresden findet die Unterstützung bei der Maifeier kleinlich. Es müsse mehr Idealismus vorhanden sein.

Steinborn-Braunschweig: Die Vereinbarungen haben demoralisierend gewirkt und sind als ein unglücklicher Beschluß aufzufassen. — Müller-Leipzig: Auch wir haben uns nicht für die Maifeier-Resolution erwärmen können. — Lange-Hamburg erklärt damit die Maifeierfrage für erledigt und wünscht, daß der nächste Gewerkschaftskongreß etwas Bestimmtes und Gutes beschließen möge.

Es wird dann in der Diskussion über die gewerkschaftliche Taktik fortgefahren.

Kaulfuß-Magdeburg: Wir dürfen für die Zukunft nicht in rückständigen Gegenden mit unseren Erfolgen hausieren gehen. Es darf den Leuten nicht gesagt werden, da und da sind gute Erfolge für die Arbeiter erzielt worden. — Schmidt-Hamburg spricht sich für eine Zentralisation der Arbeitsnachweise aus, ebenso Bentschel-Berlin. Die Verhandlungen dauern fort.